OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701819/7/Kü/MG

Datum:
Linz, 22. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von A. W., vertreten durch Rechtsanwälte X, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 20. Jänner 2022, GZ: BHEF/921050009173/21, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 16. November 2021, GZ: BHEF/921050009173/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach §§ 8 Abs. 2 Z 1, 3 Abs. 1 Covid-19-Maßnahmengesetz iVm § 4 Abs. 2 iVm § 1 Abs. 1, dritte Covid-19-Maßnahmenverordnung, eine Geldstrafe von 120 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden verhängt.

Diese Strafverfügung wurde dem Bf am 18. November 2021 laut Zustellnachweis zugestellt. Mit Mahnung von 5. Jänner 2022 hat die belangte Behörde den Bf darauf hingewiesen, dass die Strafverfügung vom 16. November 2021, GZ: BHEF/921050009173/21, vollstreckbar ist und wurde der Bf aufgefordert, den offenen Betrag inklusive einer Mahngebühr zu bezahlen.

I.2. Mit E-Mail Eingabe vom 17. Jänner 2022 mit dem Betreff „AW: Mahnungen – Strafverfügungen“ erklärte der Bf, dass er diesen unrechtmäßigen Schwachsinn (ohne ausreichende Begründung) nicht vertreten könne und dabei er auch kein Vergehen oder Strafverfügung sehe.
Ergänzend führte der Bf in diesem E-Mail wörtlich aus:

„ergänzend möchte ich auf fester Stellung anmerken;
Schadensansprüche gegen die BH-Eferding-Grieskirchen sowie gegen das Land Oberösterreich, höhe der Ansprüche richtet sich nach den durchgeführten Maßnahmen der ganzen Coronapolitik im Ausmaß von mehreren Jahren sowie der physisch und psychisch erlittenen Schäden dadurch.
Außerdem erhebe ich Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich (Republik der Immerwährenden Neutralität)!
im Anhang ergänzend dazu Volksbegehren sowie Unterstützungserklärungen.“

I.3. Die belangte Behörde hat die E-Mail Eingabe vom 17. Jänner 2022 als Einspruch gegen die Strafverfügung vom 16. November 2021 gewertet und diesen Einspruch mit Bescheid vom 20. Jänner 2022, GZ: BHEF/921050009173/21, als verspätet zurückgewiesen.

I.4. Mit E-Mail Eingabe vom 24. Jänner 2022 zum Betreff Zurückweisung erklärt der Bf, dass er bereits am 22. November 2021 Einspruch gegen die Strafverfügung vom 16. November 2021 eingelegt habe und legt dazu den E-Mail-Verkehr vor. Der Bf erklärt, dass die Zurückweisung somit unbegründet sei und am 17. Jänner 2022 der Einspruch an die Behörde nochmals als Belehrung geschickt worden sei.

I.5. Von der Bezirkshauptmannschaft Eferding wurde diese Eingabe vom 24. Jänner 2022 als Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid vom 20. Jänner 2022 gewertet. Aus diesem Grund legte die belangte Behörde den gesamten Aktenvorgang mit Schreiben vom 19. Mai 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

Im Vorlagebericht weist die Bezirkshauptmannschaft Eferding darauf hin, dass der per E-Mail am 22. November 2021 eingebrachte Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde nie zugegangen ist. Eine interne Recherche in der Poststelle sowie zuständigen Kanzlei hat ergeben, dass kein derartiges E-Mail Einzug in den elektronischen Akt gefunden hat. Zudem wird von der Behörde auf die Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 verwiesen, wonach zwar dem Grunde nach eine Einbringung von Schriftstücken via E-Mail an eine offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Eferding zulässig ist, jedoch – anders als bei elektronischen Zustelldiensten – kein automatischer Zustellnachweis generiert wird. Auch ist keine Bestätigung des Erhalts des E-Mails eingefordert worden.

I.6. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 wurde dem Bf nochmals der Verfahrensgang sowie die Rechtslage dazu erläutert und wurde ihm Gelegenheit gegeben, in Wahrung des Parteiengehörs dazu eine Stellungnahme abzugeben.

In seiner Stellungnahme vom 24. Oktober 2022 führt der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf aus, dass der Umstand, dass das E-Mail vom 22. November 2021 keinen Einzug in den elektronischen Akt gefunden habe, nicht heiße, dass dieses nicht eingelangt sei. Vielmehr sei wahrscheinlich, dass das E-Mail sehr wohl bei der Behörde eingegangen sei, von dieser jedoch, aus welchen Gründen auch immer, nicht in den elektronischen Akt eingefügt worden sei. Der Bf habe geraume Zeit mit der Behörde per E-Mail korrespondiert. Es sei schon eigenartig, dass sämtliche anderen E-Mails des Bf bei der Behörde eingegangen sein, nur jenes, mit welchem der Einspruch übermittelt worden sei, solle diese nun plötzlich wie durch ein Wunder nicht zugegangen sein.

Nach Ansicht des Bf stelle sich diese Behauptung der Bezirkshauptmannschaft Eferding als reine Schutzbehauptung dar. Das gegenständliche E-Mail vom 22. November 2021, mit welchem der Einspruch auch an die Bezirkshauptmannschaft Eferding übermittelt worden sei, sei zudem an weitere fünf E-Mail-Adressen gesendet worden. Mit diesem Mail habe der Bf auch die beiden Strafverfügungen im Anhang beigefügt und angeführt, dass er mit allen grund- und freiheitsrechtlichen Mitteln dagegen vorgehen würde. Weiters würden noch

Ausführungen dazu folgen, dass nach Ansicht des Bf die Corona-Maßnahmen willkürlich und unverhältnismäßig seien.

Da auch die sonstige Korrespondenz der belangten Behörde mit dem Bf immer reibungslos per E-Mail funktioniert habe, könne ein derartiger Zufall, dass alle anderen Adressaten das Mail erhalten hätten, nur die belangte Behörde nicht, wohl ausgeschlossen werden.

Ob der Bf von den im Verteiler genannten Institutionen eine Bestätigung über den Erhalt des E-Mails angefordert habe oder nicht, sei insoweit ohne Belang, da dieser einerseits keinen Einfluss darauf habe, ob die geforderte Empfangsbestätigung tatsächlich übermittelt wurde und andererseits ein „Ersuchen um Rückbestätigung des Erhalts des E-Mails“ auch nichts darüber aussage, ob das E-Mail tatsächlich zugegangen sei oder nicht.

Der Bf verkenne nicht, dass ihn das Risiko der Übermittlungspflicht der Übermittlungsart treffe. Da jedoch der Bf keinen E-Mail Fehlbericht erhalten habe, sämtlichen anderen Institutionen das E-Mail zugegangen sei und auch die sonstige Kommunikation mit der belangten Behörde immer reibungslos per E-Mail funktioniert habe, sei davon auszugehen, dass auch der Einspruch bei der belangten Behörde eingegangen sei, diese den Einspruch jedoch aus welchen Gründen auch immer, jedenfalls aus Gründen, die das faire der Behörde zuzurechnen sein, nicht in den elektronischen Akt einbezogen habe. Dass das E-Mail des Bf keinen Eingang in den elektronischen Akt gefunden habe, sprich von einem Sachbearbeiter dort auch tatsächlich „hineingezogen“ würde, sei mit Nichten eine Bestätigung dafür, dass das E-Mail tatsächlich nicht bei der belangten Behörde eingelangt sei.

I.7. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal sich der Sachverhalt aus den jeweils genannten Unterlagen (Punkte I.1. bis I.6.) ergibt und die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem wurde die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt und steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 Charta der Grundrechte der europäischen Union entgegen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen.

II.1.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 194/1999, lauten wie folgt:

„1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, § 39 Abs. 3 bis 5, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs. 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

[…]

4. Abschnitt: Abgekürztes Verfahren

Strafverfügung

§ 47. (1) Wenn von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einem militärischen Organ im Wachdienst auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt oder wenn das strafbare Verhalten auf Grund von Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen festgestellt wird, dann kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 600 Euro festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 200 Euro nicht übersteigt.

[…]

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

II.1.2. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, lauten wie folgt:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
(4) Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens gilt Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.
(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
[…].“

II.2. Strittig ist im vorliegenden Fall, ob der Bf am 22. November 2021 (somit innerhalb der offenen Einspruchsfrist) tatsächlich einen Einspruch bei der belangten Behörde mittels E-Mail gegen die Strafverfügung vom 16. November 2021 eingebracht hat.

§ 13 AVG regelt zunächst die Frage, wie eine Person, die ein Anbringen an die Verwaltungsbehörde herantragen will (etwa als Beteiligte in einem Verwaltungsverfahren), mit der Behörde kommunizieren kann (nämlich mündlich, telefonisch, schriftlich, etc.; vgl. insbesondere Abs. 1), und stellt dabei durchwegs auf den Begriff des "Einbringens" eines Anbringens ab. Aus § 13 Abs. 3 AVG ergibt sich weiters, wann ein auf eine der vorgesehenen Arten eingebrachtes Anbringen als tatsächlich bei der Behörde gestellt anzusehen ist, nämlich mit der Entgegennahme durch die Behörde (VwGH 03.09.2003, 2002/03/0139). Aus § 33 Abs. 3 AVG lässt sich eine Zweiteilung der Übermittlungsmöglichkeiten von Anbringen an die Behörde ableiten: Die Übermittlung im Wege der Post, bei denen die durch Postaufgabevermerk dokumentierte Übergabe am letzten Tag der Frist fristwahrend ist, und alle anderen Übermittlungsmodalitäten, etwa durch eigene Übergabe bei der Behörde, Übermittlung durch Boten, Übermittlung durch Telefax oder E-Mail. Ein mittels E-Mail eingebrachtes Anbringen (damit auch eine Berufung) ist mit der Entgegennahme durch die Behörde als tatsächlich gestellt (eingebracht) anzusehen. Eine Entgegennahme kann durch die Behörde aber nur dann erfolgen, wenn ihr ein Anbringen tatsächlich zukommt. (VwGH 03.09.2003, 2002/03/0139).

Der Bf verweist darauf, dass er mit der belangten Behörde immer reibungslos per E-Mail kommuniziert habe und es sehr wahrscheinlich sei, dass das fragliche E-Mail bei der Behörde eingegangen sei, jedoch von dieser aus welchen Gründen auch immer, nicht in den elektronischen Akt eingefügt worden sei. Der Bf habe zudem keinen E-Mail Fehlbericht erhalten und sei die fragliche E-Mail auch an die anderen fünf Institutionen gesendet worden.

Der Bf wurde unter Darstellung der Rechtslage mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 aufgefordert eine Übermittlungsbestätigung hinsichtlich des E-Mails vom 22. November 2021 vorzulegen. Diese Bestätigung konnte vom Bf aber nicht vorgelegt werden. Seinem Vorbringen entgegen steht der Vorlagebericht der belangten Behörde, der ebenfalls dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde. Diesem Bericht ist zu entnehmen, dass das E-Mail vom 22. November 2021 (Einspruch gegen die Strafverfügung) der belangten Behörde nie zugegangen ist. Von der belangten Behörde wurden interne Recherchen in der Poststelle sowie der zuständigen Kanzlei durchgeführt und konnte so erhoben werden, dass kein derartiges E-Mail Einzug in den elektronischen Akt gefunden hat.

Dem Vorbringen des Bf ist die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 03.09.2003, Zl. 2002/03/0139) entgegenzuhalten, wonach auch eine vorgelegte Sendebestätigung eines E-Mails nur erkennen lässt, dass ein E-Mail von der betreffenden Stelle versendet wurde, die Sendebestätigung jedoch nicht zwingend den Schluss zulässt, dass das gesendete E-Mail bei der Behörde tatsächlich eingelangt ist. Dass vom Bf eine Übermittlungsbestätigung hinsichtlich des übersandten Einspruches angefordert wurde, wird von diesem nicht behauptet. Entgegen dem Vorbringen des Bf stellt sich für das Landesverwaltungsgericht daher der schriftliche Vorlagebericht der belangten Behörde, wonach auch eine interne Recherche in der Poststelle und der zuständigen Kanzlei hinsichtlich des fraglichen Eingangs des E-Mails vom 22. November 2021 durchgeführt wurde, nicht als Schutzbehauptung dar. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass kein Nachweis hinsichtlich des Eingangs des E-Mails bei der belangten Behörde vorliegt und vom Bf nur ins Treffen geführt werden kann, dass die bisherige Kommunikation mit der belangten Behörde per E-Mail einwandfrei funktioniert habe. Diesbezüglich gibt es allerdings keine Beweisergebnisse.

Faktum ist, dass die Strafverfügung der belangten Behörde vom 16. November 2021 dem Bf laut Zustellnachweis am 18. November 2021 zugestellt wurde. Die bei der belangten Behörde eingegangene E-Mail Eingabe von 17. Jänner 2022 mit dem Betreff „AW: Mahnungen – Strafverfügungen“, welche als Einspruch gegen die Strafverfügung zu werten ist, ist bei der belangten Behörde nicht innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist eingelangt. Aufgrund der oben dargestellten Rechtslage ist daher die Zurückweisung des Einspruches gegen die Strafverfügung als

verspätet, nicht als rechtswidrig zu werten, weshalb der dagegen erhobenen Beschwerde nicht zu folgen und die angefochtene Entscheidung zu bestätigen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger